

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme zum Zweck der Grundwasserabsenkung im Rahmen des Neubaus eines Hallenbades sowie dem Rückbau des bestehenden Hallenbades in Haren (Ems) und die Einleitung des geförderten Wassers in ein Gewässer III. Ordnung (Ridderings Kamp). Es werden insgesamt bis zu rd. 162.000 m³ Grundwasser entnommen. Das Planvorhaben befindet sich in der Gemarkung Haren, Flur 16, Flurstück 140.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Zuge des Neubaus eines Hallenbades sowie des Rückbaus des bestehenden Hallenbades in Haren (Ems) sind temporäre Grundwasserabsenkungen für die Dauer von ca. 6 Monaten erforderlich. Es werden insgesamt bis zu rd. 162.000 m³ Grundwasser entnommen. In dieser Zeit sinkt der Grundwasserstand im Plangebiet ab. Das entnommene Grundwasser wird über ein Gewässer III. Ordnung in den Wesuwer Brookgraben abgeleitet. Die relativ geringen Mengen beeinflussen den lokalen Wasserhaushalt nur temporär. Die Wassergüte oder Menge in den Gewässern (III. Ordnung und Wesuwer Brookgraben) wird durch das Vorhaben nicht bzw. nur temporär beeinflusst. Das Vorhaben liegt im Bereich des Grundwasserkörpers "Mittlere Ems Lockergestein links - DE_GB_DENI_37_01". Der chemische und der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers werden mit „gut“ bewertet. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Bewertungen werden nicht erwartet.

Das Vorhaben liegt im Risikogebiet außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Ems. Nachteilige Auswirkungen werden jedoch aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erwartet.

Aus Sicht der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde kann die Grundwasserabsenkung unter Voraussetzung einer fachgerechten Durchführung der Maßnahme unter Einbindung eines geeigneten Sachverständigen mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen als unerheblich für die umgebungsnah registrierte Altablagerung bewertet werden.

Innerhalb des Einwirkungsbereichs befinden sich ein Baudenkmal sowie zwei Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Der Umgebungsschutz (§ 8 NDSchG) dieses Baudenkmals wird jedoch ausreichend gewahrt. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ werden nicht erwartet.

Innerhalb der rechnerischen Reichweite der Grundwasserabsenkung befinden sich in den Randbereichen verschiedene Gehölzstrukturen in Form von Bäumen, Sträuchern und Hecken. Unter der Voraussetzung, dass die in dem Absenkungsbereich befindlichen Baumbestände während der Dauer der Grundwasserabsenkung ausreichend und nachhaltig bewässert werden, sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ersichtlich.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 22.12.2022

Landkreis Emsland
Der Landrat